URNr. / 2008 vom ***.2008

Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen an der *** mit dem Sitz in ***

Am ***
zweitausendacht
- ***.2008 sind vor mir,

Notar in ***

an der Geschäftsstelle in *** gleichzeitig anwesend:

1. Herr/Frau ***,
geboren am *** in ***,
wohnhaft in ***,
nach Angabe *** im gesetzlichen Güterstand verheiratet und
*** ausschließlich deutsche(r) Staatsangehörige(r),
Legitimation: *** deutscher Bundespersonalausweis
(Nummer ***,
ausgestellt von der Stadt *** am ***),

2. Herr/Frau ***, geboren am *** in ***, wohnhaft in ***, nach Angabe *** im gesetzlichen Güterstand verheiratet und *** ausschließlich deutsche(r) Staatsangehörige(r), Legitimation: *** deutscher Bundespersonalausweis (Nummer ***, ausgestellt von der Stadt *** am ***).

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes wurde von den Erschienenen verneint.

Auf Ansuchen der Beteiligten beurkunde ich ihren vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß was folgt:

I. Sachstand

1. Gesellschaft

Im Handelsregister des Amtsgerichts *** ist unter HRB *** die

Firma ***
mit dem Sitz in ***
Anschrift: ***.

nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt, mit einem Stammkapital in Höhe von *** Euro eingetragen.

Der aktuelle Wortlaut der Satzung ist in der Urkunde des Notars vom ***, URNr. *** enthalten. Satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse sind seitdem nicht mehr gefasst worden.

- *** Neben der Satzung der Gesellschaft bestehen zwischen den Gesellschaftern keinerlei weitere Vereinbarungen.
- *** Die Gesellschaft ist weder zahlungsunfähig noch überschuldet. Die Gesellschaft droht auch nicht zahlungsunfähig zu werden.

2. <u>Gesellschafter</u>

Nach der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste ist Herr/Frau ***, nachfolgend auch kurz "Gesellschafter" genannt, mit folgenden Geschäftsanteilen an der Gesellschaft beteiligt:

Laufende Nummer der Geschäftsanteile	Anzahl der Geschäftsanteile	Nennbetrag der Geschäftsanteile (in Euro)	Summe der Nennbeträge

Ein Widerspruch ist der Liste der Gesellschafter im Handelsregister nicht zugeordnet.

*** Die Einlagen auf die vorstehend bezeichneten Geschäftsanteile wurden jeweils *** in voller Höhe in bar geleistet. Eine Rückzahlung der Einlagen an den Gesellschafter oder diesem nahestehenden Personen ist weder offen noch verdeckt erfolgt.

3. Sonstige Beziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft

Der Gesellschafter und die ihm nahestehenden Personen haben

- *** für Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine Sicherheiten geleistet,
- *** der Gesellschaft keine Gegenstände zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassen,
- *** keine Forderungen gegen die Gesellschaft aus Darlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen. Für solche Forderungen hat die Gesellschaft in der Vergangenheit auch keine Befriedigung oder Sicherung gewährt.

II. Veräußerung

Veräußerung

Herr/Frau ***,

im folgenden auch kurz "Veräußerer" genannt, veräußert hiermit

*** (*Anzahl*) der unter Abschnitt I. Ziffer 2. dieser Urkunde aufgeführten Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils *** Euro, mit den laufenden Nummern *** bis *** gemäß der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an

Herrn/Frau ***,

im folgenden auch kurz "Erwerber" genannt, als Alleinberechtigten.

2. Stichtag

Im Innenverhältnis gilt als Übertragungsstichtag der

***2008.

Alle Rechte und Pflichten aus den veräußerten Geschäftsanteilen gelten im Verhältnis zum Veräußerer zu diesem Tag als auf den Erwerber übergegangen.

Dies gilt insbesondere auch für das Gewinnbezugsrecht und bislang noch nicht ausgeschüttete Gewinne.

III. Kaufpreis

1. <u>Höhe des Kaufpreises</u>

Der Erwerber hat dem Veräußerer als Gegenleistung einen Kaufpreis in Höhe von

*** Euro in Worten: *** Euro zu bezahlen.

Mehrere Erwerber haften als Gesamtschuldner

2. <u>Fälligkeit des Kaufpreises</u>

*** Der Kaufpreis ist spätestens am *** zur Zahlung fällig.

*** Der Kaufpreis ist fällig 14 Tage nach Absendung der schriftlichen Bestätigung des Notars, dass der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste ein Widerspruch gemäß Abschnitt VII. Ziffer 3. dieser Urkunde zugeordnet worden ist, nicht jedoch vor dem ***.

Sofern der Erwerber den Kaufpreis bei Fälligkeit nicht bezahlt, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Erwerber schuldet dann die gesetzlichen Verzugszinsen und hat gegebenenfalls auch einen darüber hinaus gehenden Verzugsschaden zu setzen.

3. Zahlungsweise

Der Kaufpreis ist auf folgendes Konto des Veräußerers zu bezahlen: ***.

4. Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Der Erwerber unterwirft sich wegen der vorstehend eingegangenen Verpflichtung zur Bezahlung des Kaufpreises der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Dem Veräußerer ist auf Verlangen jederzeit und ohne Nachweis der die Vollstreckbarkeit begründenden Tatsache eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

IV. Garantien

Der Veräußerer garantiert dem Erwerber im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass

- die Angaben in Abschnitt I. der Urkunde vollständig und richtig sind,
- die veräußerten Geschäftsanteile in seinem alleinigen Eigentum stehen und daran keinerlei Rechte Dritter lasten,
- die Einlagen auf die veräußerten Geschäftsanteile mit schuldbefreiender Wirkung geleistet worden sind, und
- keine Nachschuss-, Nebenleistungs- oder Erstattungspflichten bestehen.

Sonstige Garantien oder Gewährleistungen werden nicht übernommen.

Der Veräußerer haftet insbesondere nicht für den Wert und die Ertragskraft der veräußerten Geschäftsanteile. Vereinbarungen über die Beschaffenheit des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens und deren Vermögen sind weder

Inhalt noch Geschäftsgrundlage des Vertrages. Sämtliche Rechte und Ansprüche des Erwerbers sind insoweit ausgeschlossen.

V. Abtretung

Die Vertragsteile sind einig, dass die gemäß Abschnitt II. dieser Urkunde veräußerten Geschäftsanteile vom Veräußerer auf den Erwerber übergehen.

Die Abtretung erfolgt jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises an den Veräußerer gemäß den Vereinbarungen in Abschnitt III. dieser Urkunde.

Der Veräußerer verpflichtet sich, dem Erwerber den Erhalt des Kaufpreises unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine Kopie der Bestätigung soll der Veräußerer an den beurkundenden Notar übersenden.

VI. Zustimmungs- und Verzichtserklärungen

*** Nach der Satzung der Gesellschaft bedarf die Veräußerung von Geschäftsanteilen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von ***. *** Die danach erforderlichen Zustimmungen sind bereits erfolgt. Die Zustimmungserklärungen liegen heute in Urschrift vor und sind dieser Urkunde zu Informationszwecken beigefügt.

*** Nach der Satzung der Gesellschaft steht den anderen Gesellschaftern im Falle einer Veräußerung von Geschäftsanteilen ein *** Vorkaufsrecht/Ankaufsrecht zu. *** Die betroffenen Gesellschafter haben auf die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte bereits wirksam verzichtet. Die Verzichtserklärungen liegen heute in Urschrift vor und sind dieser Urkunde zu Informationszwecken beigefügt.

VII. Gesellschafterliste und Widerspruch

1. Gesellschafterliste

Nach dem Wirksamwerden der Anteilsübertragung muss der Notar eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen.

Alle Beteiligten verpflichten sich bereits heute, dem Notar unter Verwendung des dieser Urkunde als

Anlage 1

beigefügten Musters schriftlich mitzuteilen, dass die Anteilsübertragung in vollem Umfang wirksam geworden ist und vollzogen werden kann. Der Notar soll die neue Gesellschafterliste erst dann zum Handelsregister einreichen, wenn ihm die vorstehende Mitteilung von allen Beteiligten zugegangen ist.

2. <u>Ausübung von Gesellschafterrechten</u>

Den Beteiligten ist bekannt, dass der Erwerber seine Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft erst dann wirksam ausüben kann, wenn er in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist.

*** Der Veräußerer erteilt dem Erwerber bereits heute mit Wirkung über seinen Tod hinaus und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht gemäß der

Anlage 2

zu dieser Urkunde, sämtliche Gesellschafterrechte aus den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben.

3. Widerspruch

Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, den Widerspruch zu der Gesellschafterliste gemäß der

Anlage 3

zu dieser Urkunde zum Handelsregister einzureichen und den Beteiligten die Zuordnung des Widerspruchs schriftlich mitzuteilen.

VII. Rücktrittsrecht

Keiner der Beteiligten behält sich ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag vor.

VIII. Weitere Vereinbarungen

Weitere Vereinbarungen oder Sicherungen werden von keinem der Beteiligten gewünscht.

IX. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

X. Hinweise und Erläuterungen

Der Notar hat die heutigen Vereinbarungen mit den Beteiligten ausführlich besprochen und dabei jeweils auch alternative Gestaltungen erörtert.

- 7 -

*** Der Notar hat die Beteiligten insbesondere auch auf folgendes hingewiesen (Die nachstehenden Hinweise sind selbstverständlich nur als unverbindliche Anregungen zu verstehen und rechtlich nicht notwendig.):

- Bestehende Verhältnisse: Die in Abschnitt I. der Urkunde aufgrund der Erklärungen der Beteiligten enthaltenen Angaben können vom Notar nicht bzw. nur eingeschränkt auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit überprüft werden.
- 2. Gesellschafterstellung: Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt im Falle einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Vorher kann der Erwerber seine Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich nicht wirksam ausüben.
- 3. Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen: Der Erwerber kann einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran unter bestimmten Voraussetzungen wirksam vom Nichtberechtigten erwerben, wenn der Veräußerer als Inhaber des Geschäftsanteils in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Liste zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich des Geschäftsanteils weniger als drei Jahre unrichtig und die Unrichtigkeit dem Berechtigten nicht zuzurechnen ist. Ein gutgläubiger Erwerb ist ferner nicht möglich, wenn dem Erwerber die mangelnde Berechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist oder der Liste ein Widerspruch zugeordnet ist. Ein gutgläubiger lastenfreier Erwerb ist in keinem Fall möglich.
- 4. Gesellschafterliste: Jeder Gesellschafter sollte die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Die Eintragungen in der Gesellschafterliste ermöglichen einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Unrichtige Eintragungen in der Gesellschafterliste können den Verlust eines Geschäftsanteils zur Folge haben. Ein Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil somit allein dadurch verlieren, dass eine unrichtige Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht wird und er dagegen drei Jahre lang nichts unternimmt.
- 5. Leistung und Gegenleistung: Ungesicherte Vorleistungen einer Vertragspartei (wie beispielsweise die Übertragung von Geschäftsanteilen vor vollständiger Kaufpreiszahlung oder die Zahlung des Kaufpreises vor der Übertragung der Geschäftsanteile) können mit Risiken verbunden sein. Diese Risiken können durch eine entsprechende Vertragsgestaltung (wie etwa die Vereinbarung von aufschiebenden oder auflösenden Bedingun-

- gen, die Zahlung des Kaufpreises über ein Anderkonto oder durch Treuhandverträge an den Notar) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- 6. Haftung für Rückstände: Veräußerer und Erwerber haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für rückständige Beiträge und Leistungen auf die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile. Darüber hinaus haften Veräußerer und Erwerber auch für etwaige Rückstände auf die übrigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft. Diese Haftung ist zwingend und trifft die Beteiligten unabhängig von den heute zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.
- 7. Beurkundung: Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet sein. Nicht beurkundete Abreden und unrichtige Angaben können die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben. Die Vertragsteile erklären hierzu, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen richtig und vollständig wiedergibt.
- 8. Erwerb einer Vorrats- oder Mantelgesellschaft: Der Erwerb einer Vorratsoder Mantelgesellschaft gilt nach der Rechtsprechung als wirtschaftliche
 Neugründung, bei der die zum Schutz der Gläubiger geltenden Vorschriften über eine rechtliche Neugründung sinngemäß Anwendung finden. Alle Geschäftsführer der Gesellschaft haben die erstmalige oder erneute Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft gegenüber dem
 Handelsregister offen zu legen. Dabei müssen die Geschäftsführer versichern, dass die vereinbarten Leistungen bewirkt worden sind und sich
 die Einlagen (unverändert oder erneut) in ihrer freien Verfügung befinden. Wird die wirtschaftliche Gründung nicht oder nicht rechtzeitig offen
 gelegt, haften die Gesellschafter für etwaige Verluste der Gesellschaft
 grundsätzlich unbeschränkt und persönlich.
- 9. Kapitalerhaltung: Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Gleichwohl geleistete Zahlungen muss der Gesellschafter erstatten. Geschäftsführer, die solche Zahlungen vorgenommen haben, haften für einen etwaigen Schaden persönlich.
- 10. Existenzvernichtungshaftung: Ein Gesellschafter haftet für eine missbräuchliche Schädigung des Vermögens der Gesellschaft persönlich. Die Haftung wegen Existenzvernichtung setzt einen kompensationslosen Eingriff des Gesellschafters in das im Gläubigerinteresse zweckgebundene Gesellschaftsvermögen voraus, der zur Insolvenz der Gesellschaft führt oder diese noch vertieft.
- 11. Führungslosigkeit: Gesellschafter, die die Führung der Gesellschaft einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, haften der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden als Gesamtschuldner. Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Personen, die im In- oder Ausland wegen bestimmter, im

GmbHG-Gesetz im einzelnen bezeichneter Straftaten verurteilt worden sind oder einem gerichtlichen oder behördlichen Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegen, können grundsätzlich nicht Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein.

12. Insolvenzverschleppung: Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft haben die Geschäftsführer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen. Im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet, es sei denn, er hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt, macht sich strafbar.

XI. Schlussbestimmungen

1. Kosten und Steuern

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs sowie etwaige Verkehrsteuern trägt der *** Erwerber.

2. <u>Steuerliche Anzeigen</u>

Das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt für Körperschaften erhält eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde als Anzeige nach § 54 EStDV.

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz und ist auch nicht an Gesellschaften, zu deren Vermögen Grundbesitz gehört, beteiligt. Eine Anzeige an das für die Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt ist daher nicht erforderlich.

Der Veräußerer erklärt, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig zu sein. Eine Anzeige an das für die Besteuerung des Veräußerers in Deutschland (zuletzt) zuständige Finanzamt ist daher nicht erforderlich.

3. Abschriften der Urkunde

Von dieser Urkunde erhalten jeweils eine vollständige Ausfertigung:

- alle Beteiligten,
- · die Rechts- und Steuerberater der Beteiligten.

Der Erwerber erhält sofort eine auszugsweise Ausfertigung (nur Anlage 2).

Das Handelsregister erhält zur Zuordnung bzw. Löschung des Widerspruchs eine auszugsweise Ausfertigung (nur Anlage 3).

4. Gesellschafterliste

Die Gesellschaft erhält eine einfache Abschrift der neuen Gesellschafterliste mit der Bescheinigung des Notars.

Urkunde vom Notar samt aller Anlagen vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben

Anlage 1

zur Urkunde des Notars *** in *** vom ***, URNr. ***

Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen an der *** mit dem Sitz in *** Anschrift: *** Amtsgericht ***, HRB ***

Q
Urschriftlich zurück an
Notar (Postanschrift)
In der eingangs bezeichneten Angelegenheit wird hiermit mitgeteilt, dass die Anteilsübertragung in vollem Umfang wirksam ist und vollzogen werden kann.
(Ort, Datum, Unterschriften aller Veräußerer)
(Ort Datum Unterschriften aller Frwerher)

Anlage 2

zur Urkunde des Notars *** in *** vom ***, URNr. ***

Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen an der *** mit dem Sitz in *** Anschrift: *** Amtsgericht ***, HRB ***

*** (Veräußerer) erteilt *** (Erwerber) mit Wirkung über seinen Tod hinaus und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht,

sämtliche Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen mit der laufenden Nummer *** gemäß der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben.

Anlage 3

zur Urkunde des Notars *** in *** vom ***, URNr. ***

Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen an der *** mit dem Sitz in *** Anschrift: *** Amtsgericht ***, HRB ***

Elektronisch an

Amtsgericht *** Registergericht

Mit der eingangs bezeichneten Urkunde hat *** (Veräußerer) den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer *** an *** (Erwerber) veräußert.

Der Veräußerer

bewilligt

und der Erwerber beantragt der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste einen Widerspruch zuzuordnen.

Zug um Zug mit der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste mit der Bescheinigung des Notars soll der Widerspruch wieder gelöscht werden. Die Löschung wird bereits heute bewilligt und beantragt.